

## **Patientenverfügung errichten – medizinisches Selbstbestimmungsrecht wahren und Angehörige entlasten**

Was geschieht, wenn Sie aufgrund eines Verkehrsunfalls plötzlich im Koma liegen oder Sie an einem Gehirntumor erkranken, der Ihre Urteilsfähigkeit beeinträchtigt? Wer entscheidet dann über die medizinischen Behandlungsmethoden? Entspricht die an Ihnen vorgenommene medizinische Behandlung Ihrem wirklichen Willen? Mit der Einführung des Erwachsenenschutzrechts am 1. Januar 2013 wurden in der ganzen Schweiz die Gültigkeit und Tragweite von Patientenverfügungen geregelt. Ärzte sind nunmehr bei verletzten oder kranken urteilsunfähigen Personen verpflichtet abzuklären, ob eine Patientenverfügung errichtet worden ist oder nicht.

### **I. Allgemeines**

In gesunden Tagen tut man sich oft schwer mit dem Gedanken, dass man wegen eines Unfalls oder einer Krankheit die Urteilsfähigkeit verlieren könnte - treffen kann es allerdings jeden, egal in welchem Alter und in welcher gesundheitlichen Verfassung man sich befindet. Mit dem Verlust der Urteilsfähigkeit geht das Selbstbestimmungsrecht meist verloren.

Mit der Patientenverfügung (Art. 370 ff. ZGB) kann man vorab entscheiden, was beispielsweise im Fall einer eintretenden Urteilsunfähigkeit aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit zu tun und zu unterlassen ist und wer beauftragt wird den eigenen Willen durchzusetzen. Patientenverfügungen sind für die behandelnden Ärzte und die Angehörigen rechtsverbindlich und müssen zwingend umgesetzt werden.

### **II. Regelungsinhalt**

Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt respektive nicht zustimmt. Sie kann über die Durchführung von lebensverlängernden Massnahmen (beispielsweise Reanimation, künstliches Koma etc.) entscheiden. Des Weiteren kann festgelegt werden, wer über den Gesundheitszustand informiert werden darf und wer Zutritt zum Krankenbett erhält.

Sofern man nicht selbst über die medizinischen Massnahmen im vornherein bestimmen möchte, steht es einem auch frei, eine natürliche Person zu bezeichnen, die im Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen bespricht und Entscheidungen trifft. In der Patientenverfügung kann man einer solchen Person Weisungen erteilen.

In eine Patientenverfügung kann zudem festgelegt werden, ob der Körper nach dem Ableben zum medizinischen Studienobjekt werden soll. Dasselbe gilt beispielsweise auch für Organ- und Zellspenden.

### **III. Form**

Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen (Art. 371 Abs. 1 ZGB). Das Dokument kann von Hand oder aber auch mit dem Computer geschrieben werden.

#### **IV. Aufbewahrung**

Das Gesetz sieht vor, dass die Patientenverfügung und deren Hinterlegungsort auf der Versichertenkarte eingetragen und die Patientenverfügung bei der Krankenversicherung hinterlegt werden kann. In der Praxis funktioniert dies allerdings noch nicht bei allen Versicherungsgesellschaften. Weiter kann auch eine Vertrauensperson über den Hinterlegungsort informiert werden oder der Hinterlegungsort wird auf einem Stück Papier festgehalten, das beispielsweise im Portemonnaie mitgetragen wird.

#### **V. Aktualität**

Die Patientenverfügung sollte möglichst aktuell sein. Deshalb ist es sinnvoll, wenn man alle 3 bis 4 Jahre die Patientenverfügung überprüft, allenfalls aktualisiert und erneut mit Ort, Datum und Unterschrift versieht.

#### **VI. Widerruf**

Die Patientenverfügung kann vom Verfasser jederzeit schriftlich widerrufen werden. Mit der Vernichtung der Patientenverfügung erfolgt ebenfalls ein Widerruf.

#### **VII. Gründe für die Errichtung einer Patientenverfügung**

Durch den medizinischen Fortschritt können heute viele Krankheiten geheilt werden und auch bei schlimmen Unfällen kann oftmals der Tod abgewendet werden. Die kranke oder verunfallte Person kann aber für längere Zeit das Bewusstsein und somit die Urteilsfähigkeit verlieren. Doch nicht nur Unfälle und Krankheiten können einen Verlust der Urteilsfähigkeit herbeiführen, auch mit steigendem Alter steigt das Risiko der Urteilsunfähigkeit. Das in gesunden Zeiten so selbstverständliche Selbstbestimmungsrecht, kann in urteilsunfähigen Zeiten rasch verloren gehen. Durch die Patientenverfügung hat jeder Einzelne die Möglichkeit, das eigene Selbstbestimmungsrecht auch in Zeiten der Urteilsunfähigkeit zu wahren. In der Patientenverfügung kann der eigene Wille betreffend die medizinische Behandlung und Pflege kundgegeben werden, der dann von den Ärzten auch so ausgeführt werden muss.

Ist keine Patientenverfügung erstellt worden, haben grundsätzlich die nächsten Angehörigen über die medizinischen Massnahmen zu entscheiden. In Zweifelsfällen oder wenn kein Angehöriger zur Verfügung steht, setzt die Erwachsenenschutzbehörde einen Beistand mit Vertretungsrecht ein, der dann die medizinischen Entscheide trifft. Durch die Errichtung einer Patientenverfügung werden die Angehörigen entlastet. Des Weiteren wird verhindert, dass die Erwachsenenschutzbehörde einen Beistand ernennt, der dann nach seinem Gutdünken über die vorzunehmenden medizinischen Massnahmen entscheidet.

#### **VIII. Zusammenfassung**

Grundsätzlich ist jeder handlungsfähigen Person zu empfehlen, eine Patientenverfügung zu errichten - unabhängig vom Alter und Gesundheitszustand. Andernfalls kann das medizinische Selbstbestimmungsrecht bei Verlust der Urteilsfähigkeit nicht gewahrt werden. Ist bei Verlust der Urteilsfähigkeit keine Patientenverfügung vorhanden, wird die Erwachsenenschutzbehörde tätig. Sie übergibt die medizinische Entscheidungsmacht dem nächsten Angehörigen oder errichtet gegebenenfalls einen Beistand, der dann an Stelle des Angehörigen die medizinische Entscheidungsmacht trägt.

Sofern man über den Vertretungsbefugten, die medizinischen Behandlungsmassnahmen sowie über die medizinische Pflege auch nach Verlust der Urteilsfähigkeit selbst entscheiden möchte, ist die Errichtung einer Patientenverfügung zwingend notwendig.

**Für weitere Informationen zu diesem Thema sowie bei Interesse an einer allfälligen Errichtung einer Patientenverfügung dürfen Sie uns jederzeit gerne kontaktieren.**